

Darmstädter
S.C.-Bierkomment

1930

Inhalt.

1. Einleitung.

Gültigkeit und Zweck des Bierkomments.

2. Rechte und Pflichten:

- a) der Corpsburschen,
- b) der Füchse,
- c) des Präsidiums (auf der offiziellen Kneipe).

3. Vor- und Nachtrinken:

Zeitverhältnisse,
Vortrinken,
Überstürzen,
Nachkommen,
Vorkommen,
Kreuzkomment,
„aufs Spezielle trinken“,
„in die Welt trinken“,
„in die Luft sprengen“.

4. Die Biersuiten:

- a) Bierskandal,
- b) Biermops.

5. Strafen:

- a) pro poena trinken,
- b) Bierverschleiß (B.-V.)
- c) Abfassen und Aufsetzen.

6. Das Wiedererlangen der Bierehre.

7. Bierkrankheit.

8. Der Salamander.

1. Einleitung.

§ 1. Dieser Bierkomment ist überall gültig, wo Darmstädter S. C.-Leute und solche, die mit ihnen zusammenkneipen, verkehren.

§ 2. Der Zweck des Bierkomments ist die Regelung der bei Kneipereien vorkommenden bierrechtlichen Verhältnisse.

§ 3. Jedes S. C.-Mitglied muß diesen Bierkomment vollständig innehaben und anerkennen, widrigenfalls es in die später bestimmten Strafen verfällt.

2. Rechte und Pflichten.

a) der Corpsburschen.

§ 4. Jeder Corpsbursche hat das Recht;

1. Jeden Cb. durch das Präsidium in das Glas zu rekommandieren.
2. Sämtlichen Füchsen ein kommentmäßiges Quantum vorzutrinken, das von den Füchsen in den Bauch getrunken wird.

Anmerkung: „in den Bauch trinken“ heißt: Mit einem in den Bauch zu trinkenden Stoff darf anderweitig weder vor- noch nachgetrunken werden.

3. Jeden Fuchsen, auch ohne Stoff zu haben, bis zu einem Ganzen pro poena trinken zu lassen.

Anmerkung: Auf den offiziellen Kneipen hat dies durch den Fuchsmajor oder das Präsidium zu geschehen.

4. Jede bierehrliche Handlung vorzunehmen und bei derselben zu fungieren.
5. Beim Präsidium um Silentium zu bitten.

§ 5. Jeder Corpsbursche hat die Pflicht:

1. Über die Aufrechterhaltung des Bierkomments zu wachen.
2. Auf Verlangen bei jeder bierehrlichen Handlung zu fungieren.

Anmerkung: Burschenkonkneipanten haben in Bier-sachen dieselben Rechte und Pflichten, wie die Corpsburschen.

b) der Füchse.

§ 6. Jeder Fuchs hat das Recht:

1. Seinen Confüchsen kommentmäßige Quanta vorzukommen und auf Nachkommen derselben zu treten, sowie Füchsen Bierjungen zu stürzen, bzw. zu überstürzen.
2. Bei jedem Corpsburschen um Silentium zu bitten. Auf der Kneipe hat dies beim Präsidium und nur durch den Fuchsmajor zu geschehen.
3. Durch einen Cb. einen anderen Cb. auf Nachkommen treten zu lassen. (Siehe § 26).

Anmerkung: Jeder Fuchs im zweiten Semester kann in Ermangelung von Cb. Cb. an einer bierehrlichen Handlung teilnehmen, sofern er sich vorher mit einem Ganzen aus der Dunkelheit herausgepaukt hat.

§ 7. Jeder Fuchs hat die Pflicht:

1. Auf Verlangen eines Cb. sofort pro poena zu trinken.

2. Sich beim Bitten um Silentium durch einen Cb. vertreten zu lassen.
3. Beim Verlassen der Kneiptafel den Fuchsmajor um Tempus zu bitten.

c) des Präsidiums (auf der Kneipe).

§ 8. Das Präsidium an der Kneiptafel leitet ein bierehrlicher Bursche. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9. Das Präsidium hat allein das Recht:

1. Jederzeit Silentium zu gebieten.
2. Einen jeden pro poena trinken zu lassen.
3. In B.-V. zu stecken, für bierehrlich oder bierkrank zu erklären.
4. Die Erlaubnis zum Auspauken eines Bierskandals zu geben.

Anmerkung: Solange ein offizielles Präsidium vorhanden ist, darf kein Bierskandal steigen.

3. Vor- und Nachtrinken.

§ 10. Alle bierehrlichen Handlungen müssen binnen 5 Bierminuten erledigt sein.

Anmerkung: 5 Bierminuten gleich 3 Zeitminuten.

§ 11. Es wird weiter gesoffen.

§ 12. Entsteht Streit darüber, ob die 5 Bierminuten verstrichen sind, so ist das Zeugnis eines bierehrlichen Burschen oder das Cerevis eines Beteiligten maßgebend.

Anmerkung: Cerevis heißt Bierehrenwort.

§ 13. Die 5 Bierminuten können nur durch das tempus utile unterbrochen werden.

Anmerkung: Tempora utilia sunt.

1. Die Zeit, während welcher der corona Silentium geboten ist.
2. Wenn Stoff auf Achse ist.
3. Beim Essen.
4. Tempus ad navigandum.

§ 14. Will jemand einem anderen etwas vorkommen, so kann dies durch die Worte geschehen:

„Prost, ich komme Dir einen Halben, bzw. Ganzen vor“.

§ 15. Jeder Bierehrliche muß von einem Bierehrlichen jedes kommentmäßige Quantum sofort annehmen.

Anmerkung: Burschen brauchen von Füchsen nichts anzunehmen, Ausnahme § 26

Ein kommentmäßiges Quantum ist ein Halber oder ein Ganzer. Als Ganzer gilt das in dem betreffenden Lokal übliche Maß, in der Regel 0,3 Liter.

§ 16. Die Annahme eines vorgetrunkenen Quantums geschieht mit den Worten:

„Prost“ oder „Zum Wohl“.

§ 17. Trinkt der Vortrinkende, bevor der Andere das Quantum angenommen hat, so braucht der Letztere nicht nachzukommen.

§ 18. Ein Rest, dem kein Glas mehr folgt, darf nicht vorgetrunken werden.

§ 19. Ein vorgetrunkenes Quantum kann mit den Worten: „trinks doppelt“ überstürzt werden. Der Vortrinkende muß alsdann das doppelte Quantum trinken.

§ 20. Überstürzte Quanta müssen sofort vorgetrunken werden.

Ein überstürztes Quantum darf einen Ganzen nicht übersteigen.

§ 21. Beim Nachkommen kann jedes kommentmäßige Quantum einem Anderen zugetrunken werden.

Anmerkung: Auf's Spezielle getrunkene Quanta müssen mindestens Halbe sein und müssen in den Bauch getrunken werden.

§ 22. In Abwesenheit des Vortrinkenden kann man demselben trotzdem nachkommen, wenn man einen bierehrlichen Burschen als Zeugen anruft.

§ 23. Abgesetzte Quanta ziehen nicht, ebenso wenn jemand beim Vor- oder Nachtrinken eines Restes einen Philister im Glase läßt, d. h. wenn der Boden des Glases noch vollständig mit Bier bedeckt ist.

§ 24. Kreuzkomment: Hat man zwei Personen nachzukommen, so kann man dem Einen nachkommen und dem Anderen dasselbe Quantum über's Kreuz vorkommen, welches Quantum derselbe innerhalb 5 Bierminuten unterm Kreuz nachzukommen hat; das ursprüngliche Quantum muß innerhalb 5 Bierminuten definitiv nachgekommen werden.

Beispiel: B kommt A ein Quantum vor, darauf kommt C dem A auch ein Quantum vor, bevor A dem B nachgekommen ist. Jetzt kann A dem B das Quantum nachkommen und dem C mit dem gleichen Quantum über's Kreuz vorkommen. Nun muß C dem A unterm Kreuz nachkommen, und A kommt dann definitiv dem C nach.

§ 25. Unter einem in die Welt Vorgekommenen versteht man ein Quantum, das der Reihe nach von sämtlichen Anwesenden je einmal getrunken wird.

Als in die Welt vorgekommene Quanta gelten nur Halbe und Ganze.

Das „in die Welt trinken“ geschieht mit den Worten:

„Ich komme Dir einen Halben, bzw. Ganzen in die Welt vor“.

Der zuletzt Nachkommende annonciert das Quantum mit den Worten:

„Ich komme den Halben, bzw. Ganzen in die Welt nach und trinke ihn unter den Tisch“.

§ 26. Jemand wird in die Luft gesprengt, wenn mehrere zugleich dem Betreffenden ein Quantum von mindestens einem Halben vorkommen.

Anmerkung: Im offiziellen Teil der Kneipe kann dies nicht geschehen.

Das „in die Luft sprengen“ wird von einem der Vortrinkenden annonciert mit den Worten:

„N. N. in die Luft gesprengt mit x Halben, bzw. Ganzen!“

Jedes einzelne Quantum muß von 5—5 Bierminuten nachgekommen sein.

Anmerkung: „x“ darf die Zahl 6 Ganze nicht übersteigen.

4. Die Biersuiten.

§ 27. Die Biersuiten zerfallen in Bierskandale und Biermöpse.

Anmerkung: Der Austrag einer Biersuite darf nicht im offiziellen Teil der Kneipe erfolgen.

Sie beginnen mit dem einfachen Bierjungen, der nur durch gegenseitiges Überstürzen bis zu einem höheren Grade gesteigert werden kann.

a) Bierskandal.

§ 28. Der Bierskandal ist ein Zweikampf, bei welchem die Waffe das Bier ist, und derjenige wird Sieger, der das

kontrahierte Quantum zuerst kommentmäßig ausgetrunken hat.

Anmerkung: Die Paukanten müssen beim Auspauken des Bierskandals mit Nebenstoff versehen sein.

§ 29. Ein Bierjunge wird gestürzt mit den Worten: „Bierjunge“ oder „Du bist mein Bierjunge“. Der Bierjunge muß angenommen werden. Dies geschieht mit den Worten: „Danke hängt“.

Ein Bierjunge kann bis zu einem dreifachen überstürzt werden.

Anmerkung: Ein dreifacher Bierjunge kann auf Biermöps überstürzt werden, doch muß auf Wunsch der einen Partei zuerst der dreifache Bierjunge ausgepaukt werden.

§ 30. Der Fordernde muß einen Unparteiischen ernennen. Derselbe annonciert sich mit den Worten:

„Silentium, ich bin Unparteiischer in einem Bierskandal zwischen den Herren A und B“.

Die Art des Kommandos bleibt dem Ermessen des Unparteiischen überlassen. Nach dem Kommando muß sofort getrunken werden.

Anmerkung: Für einen Bierskandal kann der Unparteiische beim Präsidium um Silentium bitten, worauf die corona Silentium zu bewahren hat.

Der Unparteiische hat dann das Recht, jeden gegen den Bierskandal Ulkenden ins Glas steigen zu lassen.

b) Biermöps.

§ 31. Der Biermöps ist eine Contrahage auf Schläger oder Säbel mit Fechtbodenbandagierung. Derselbe geht auf 10 Minuten (40 Gänge), und gilt derjenige als besiegt, der die meisten Blutigen erhält.

Anmerkung: Maßgebend ist der Paukkomment.

§ 32. Der Besiegte hat innerhalb 14 Tagen das kontrahierte Quantum (nach Übereinkunft 15—30 Liter) zu setzen.

§ 33. Fehlt einer der Herren Paukanten, ohne genügenden Grund, so ist er auf Verlangen der Gegenpartei als besiegt zu erklären.

5. Strafen.

a) „Pro poena“ Trinken.

§ 34. Jeder Cb. hat das Recht, einen anderen Cb. durch das Präsidium in's Glas zu rekommandieren.

§ 35. Jeder Cb. hat das Recht, einen Fuchsen zu einem beliebigen Quantum (bis zu einem Ganzen) zu verdonnern.

Will auf der offiziellen Kneipe ein Cb. (ausgenommen der Leibbursch) einen Fuchsen pro poena trinken lassen, so muß er denselben bei dem Fuchsmajor rekommandieren.

§ 36. Ein pro poena diktiertes Quantum muß sofort, ohne vorheriges Treten in den Bauch getrunken werden.

Anmerkung: Anfragen nach dem Grund sind erst nach dem Trinken gestattet.

b) Bierverschiff.

§ 37. Bierverschiff ist ein zeitweiliger Verlust der Bierehrlichkeit. Er zerfällt in den einfachen, doppelten und dreifachen Bierverschiff.

§ 38. Den B.-V. kann jeder bierehrliche Cb. durch das Präsidium verhängen lassen. Dies geschieht mit den Worten: „Silentium, N.-N. befindet sich im einfachen etc. Bierverschiff“.

§ 39. Einer, der sich im B.-V. befindet, darf sich keine bierehrliche Handlung erlauben.

§ 40. Einer, der sich im B.-V. befindet, muß sich als Bierschisser erklären, wenn er mit Bierehrlichen zusammenkommt, denen er als Bierschisser noch nicht bekannt ist.

§ 41. Ein Bierschisser hat sich eines ruhigen und gesitteten Benehmens zu befleißigen.

§ 42. In den einfachen B.-V. fährt:

1. Wer einen Bierehrlichen Bierschisser nennt oder als solchen behandelt.
2. Wer einen Bierschisser als Bierehrlichen behandelt.
3. Wer einem Bierschisser Bier vorschießt oder bei einem Bierschisser Stoff belegt.
4. Jeder Bierehrliche, der sich Bierschisser nennen läßt.
5. Wer nach dreimaligem kommentmäßigem Treten, das von 5—5 Bierminuten zu geschehen hat, nicht nachkommt.
- 6a. Der Fuchs, der ein pro poena diktiertes Quantum nicht sofort trinkt.
- 6b. Der Bursch, der auf dreimaliges Treten ein, von Seiten des Präsidiums, pro poena diktiertes Quantum nicht trinkt.
7. Der Fuchs, der sich Burschenbierrechte anmaßt.
8. Wer einen Bierjungen innerhalb 5 Bierminuten nach dreimaligem Treten nicht auspaukt.
9. Wer einen Bierjungen oder Biermops nicht annimmt.
10. Der Paukant, der beim Bierskandal sein Glas nicht kommentmäßig leert.
11. Wer mit demselben Quantum mehreren vor- und nachtrinkt, oder ein in den Bauch zu trinkendes Quantum einem anderen vorkommt.
12. Wer einen Bierkranken touchiert ohne zu revozieren.

13. Wer ohne Erlaubnis des Eigentümers Bier pumpt.
14. Wer einen Nachtus nicht revoziert.
15. Wer sich gegen das Präsidium auflehnt oder eine ihm diktierte Strafe nicht ausführt.

§ 43. In den doppelten B.-V. fährt:

1. Ein Bierschisser, der sich als Bierehrlicher aufspielt.
2. Wer sich innerhalb 5 Bierminuten nicht aus dem einfachen B.-V. herauspaukt.
3. Jeder Bierschisser, der sich eine Handlung zu Schulden kommen läßt, die den einfachen B.-V. nach sich zieht.

§ 44. In den dreifachen B.-V. fährt:

1. Wer diesen Bierkomment nicht anerkennt.
2. Jeder, der sich im doppelten B.-V. befindet, wenn er sich eine Handlung zu Schulden kommen läßt, die den einfachen B.-V. nach sich zieht.
3. Wer sein Cerevis falsch gibt, oder das Cerevis eines anderen anzweifelt.
4. Wer das Urteil des Unparteiischen anzweifelt.
5. Wer seine Bierkrankheit revoziert.
6. Der Bierkranke, der eine bierehrliche Handlung vornimmt.
7. der Cb., der einen Bierschisser bierehrlich erklärt, ohne daß derselbe das kommentmäßige Quantum getrunken hat.

c) Abfassen und Aufsetzen.

§ 45. Jedes Glas, das über 5 Bierminuten auf dem Tisch steht, ohne kommentmäßig angetrunken zu sein, kann abgefaßt werden.

Anmerkung: Das Abfassen kann mit den Worten geschehen: „Abgefaßter Schoppen Prost“, und muß von dem Eigentümer durch Prostsagen anerkannt

werden. Jeder Folgende wiederholt beim Weitergeben und Trinken dieselben Worte. Niemand darf übersprungen werden, und so macht der Schoppen, ohne den Tisch zu berühren, die Runde. Das gelehrte Glas wird dem Eigentümer wieder vorgesetzt mit den Worten: „Abgefaßter Schoppen ex“.

§ 46. Dem Präsidium darf der Schoppen nicht abgefaßt werden.

§ 47. Auf ein offenstehendes angetrunkenes Deckelglas können beliebig viele geöffnete Deckelgläser aufgesetzt werden, die von dem Eigentümer des offenstehenden Glases gezahlt werden müssen. Hat der Eigentümer des untersten Glases den Deckel eines aufgesetzten Glases geschlossen, so darf nicht weiter aufgesetzt werden.

§ 48. Fuchse dürfen nur unter sich abfassen und aufsetzen.

6. Das Wiedererlangen der Bierehre.

§ 49. Ein Bierschisser erlangt seine Bierehre wieder durch das Herauspauken. Das Herauspauken aus dem B.-V. geschieht immer aus dem höheren Grad in den niederen, und zwar mit je einem Ganzen.

§ 50. Das Herauspauken geschieht auf folgende Weise: Der sich Herauspaukende meldet sich bei einem bierehrlichen Burschen mit den Worten: „Ich wünsche mich aus dem einfachen (doppelten oder dreifachen) B.-V. herauszupauken.“ Hat der Bierschisser kommentmäßig getrunken, so wird er mit den Worten: „Silentium, N.N. ist wieder bierehrlich“, für bierehrlich erklärt, und ist für Bekanntmachen des Ausspruches zu sorgen.

§ 51. Der sowohl im einfachen als auch im doppelten B.-V. Befindliche hat sich innerhalb 5 resp. 10 Bierminuten herauszupauken.

§ 52. Der im dritten B.-V. Befindliche hat sich innerhalb 24 Stunden herauszupauken.

7. Bierkrankheit.

§ 53. Kann jemand, durch Krankheit verhindert, nicht allen Bierverpflichtungen nachkommen, so kann er sich bierkrank erklären.

Anmerkung: Füchse können dies nur durch Burschen tun lassen. Auf der Kneipe geschieht die Erklärung nur durch den Fuchsmajor.

§ 54. Ein Bierkranker braucht kein Quantum anzunehmen und darf kein Quantum vortrinken.

§ 55. Ein Bierkranker darf bei keiner bierehrlichen Handlung fungieren, muß aber den Salamander mitreiben.

§ 56. Ein auf der offiziellen Kneipe für bierkrank Erklärter bleibt während der ganzen Kneipe bierkrank.

Anmerkung: Wer seine Bierkrankheit rovoziert (siehe § 44, 5).

§ 57. Wer einen Bierkranken touchiert, muß a tempo revozieren.

8. Der Salamander.

§ 58. Form des Salamanders:

„Ad Exercitium Salamandri!“

„Eins — zwei — drei! Bei dem Kommando „drei“ wird getrunken.

„Eins — zwei — drei!“ Bei „drei“ wird geklappert.

„Eins — zwei — drei!“ Bei „drei“ werden die Gläser auf den Tisch gestoßen.

„Eins — zwei — drei!“ Bei „drei“ werden die Gläser nochmals auf den Tisch gestoßen.

Anmerkung:

Sämtliche vorstehenden Bestimmungen gelten ebenso bei Weinkneipereien. Bierverschiff und Weinverschiff sind gleichbedeutend.